

► Haftpflichtversicherung

Wer verletzt ist, kann trotzdem Ansprüche melden

| Muss ein Unfallgeschädigter fast den „Kopf unterm Arm“ tragen, damit er einen Anwalt einschalten darf, der dem Unfallversicherer den Schaden meldet? Nein, aber: Ein Anwalt ist nicht notwendig, wenn der Geschädigte trotz der Unfallfolgen ein Schriftstück verfassen bzw. einen Fragebogen ausfüllen kann (OLG Saarbrücken 19.7.18, 4 U 26/17, Abruf-Nr. 204295). |

Das war geschehen: Der Kläger wurde nach einem unfallbedingten Beinbruch am 17.5.12 stationär und ab dem 1.6.12 weiter behandelt mit anschließender Reha. Sein Anwalt forderte die Gegenseite auf, seine Kostennote für die Anspruchsanmeldung auszugleichen. Er hatte den Unfallversicherer am 1.6.12 angeschrieben, also dem Tag, an dem der Kläger entlassen worden war. Aus diesem Schreiben ging hervor, dass der Kläger ihm einen Fragebogen des Versicherers geschickt hatte, damit der Anwalt diesen erledige. Der Kläger hätte also ohne Weiteres selbst telefonisch, in elektronischer oder schriftlicher Form den Anspruch beim Versicherer melden können. Daran ändert auch die attestierte Arbeitsunfähigkeit bis Oktober 2012 nichts. Einen bloßen Fragebogen hätte der beinverletzte Kläger ohne Weiteres selbst ausfüllen können. Ist eine Ersatzpflicht des Schädigers bzw. des gegnerischen Haftpflichtversicherers zu prüfen, kommt es nicht darauf an, ob es sinnvoll erscheint, einen Anwalt hinzuzuziehen. Entscheidend ist, ob anwaltliche Hilfe in der ex-ante-Sicht notwendig ist. Dies war hier nicht der Fall.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Verkehrsunfall: 1,3- oder 1,5-Geschäftsgebühr?, RVG prof. 18, 149
- Mehrere Geschädigte: Hier darf einzeln abgerechnet werden, RVG prof. 16, 135

► Leserservice

Antragsbefugnis zur Kostenfestsetzung bei Tod der Prozesspartei

| Immer wieder kommt es vor, dass der Beklagte während des Prozesses verstirbt. Was aber, wenn weder sein Prozessbevollmächtigter noch dessen Erben (2 Kinder, Ehefrau) dies dem Gericht mitteilen und ein klageabweisendes Urteil ergeht, durch das dem Kläger die Verfahrenskosten auferlegt werden? Können die 3 Erben dann die Kostenfestsetzung beantragen? |

Antwort: Nein. Nach § 103 Abs. 1 ZPO kann ein Anspruch auf Erstattung von Prozesskosten nur aufgrund eines für die Vollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Antragsbefugt ist nur der, zu dessen Gunsten im Titel eine Kostengrundentscheidung nach §§ 91 ff. ZPO ergangen ist (BGH RVG prof. 09, 37).

MERKE | Stirbt der im Titel genannte Kostengläubiger nach Rechtshängigkeit, tritt die Rechtskraftwirkung des Urteils unter den Voraussetzungen des § 325 ZPO auch für dessen Rechtsnachfolger ein. Durch den Tod der Partei werden die Erben aber nicht automatisch in die Kostengrundentscheidung mit einbezogen. Um den dem Grunde nach zugesprochenen Kostenerstattungsanspruch durchsetzen zu können, bedarf der Rechtsnachfolger nach § 727 ZPO einer Umschreibung des Titels in Gestalt einer auf ihn lautenden vollstreckbaren Ausfertigung.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 204295

Anwalt (nur) zum
Ausfüllen eines
Fragebogens
eingeschaltet



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2018
Seite 149



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2009
Seite 37

Titel muss umge-
schrieben werden